

LEADER Region Rügen

! Alle Angaben sind vorläufig, da die LEADER Richtlinie noch nicht erlassen ist. Ggf. sind Änderungen möglich!

- Umsetzung der Strategie ab 2024-2027(2029)
- Maximalzuwendung je Projekt: 312.500 € für öffentliche Antragsteller
250.000 € für private Antragsteller
- förderfähige Minimalzuwendung je Projekt: 2.500 €
- Eigenmittel müssen gesichert sein
- Es darf noch nicht mit dem Vorhaben begonnen werden
- Projekt muss einen Beitrag zur Umsetzung der LEADER Strategie Rügen „Rügen - Inseln und Inselgefühl“ leisten:

Handlungsfelder:

- Dörfer mit Zukunft
- Wirtschaft und Energieeffizienz
- Bildung und Kultur
- Sozial- und naturverträglicher Tourismus

Fördersätze:

- 100 % Förderung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts → diese müssen jedoch 20% der Gesamtzuführung als nationale Kofinanzierung selber tragen
- 65 % Förderung für private Antragsteller (Juristische Personen des privaten Rechts inkl. Gemeinnützige Vereine, Natürliche Personen und Personengesellschaften)

→ Ausnahme: bei Basisdienstleistungen (Definition Seite 3) gilt folgendes:

- Gemeinnützige Organisationen werden im Zusammenhang mit Basisdienstleistungen zu 100 % der Nettosumme gefördert - MwSt. muss selber getragen werden
- Projekte, für die der Träger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden im Zusammenhang mit Basisdienstleistungen zu 100 % der Nettosumme gefördert. gefördert - MwSt. muss selber getragen werden
- Projekte, für die der Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden im Zusammenhang mit Basisdienstleistungen zu 80 % der Nettosumme gefördert.

Die entsprechenden Nachweise über die Gemeinnützigkeit und die Nicht-Vorsteuerabzugsfähigkeit sind in der Antragstellung bei der LAG zu erbringen

Nicht zuwendungsfähig

- Mehrwertsteuer bei Vorhaben natürlicher Personen und von Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und anderen baulichen Anlagen
- Ausgaben für den Kauf von Lebendinventar

Merkblatt LEADER (Mai 2023)

- Sollzinsen
- Planungsleistungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Beratungs- und Betreuungskosten der öffentlichen Verwaltung
- Ausgaben für Beherbergungs- und Bewirtungskosten
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger in Form eigener Arbeitsleistungen und Materialbereitstellungen
- Personalkosten
- Kosten für Machbarkeitsstudien, Konzepte o.ä. - Ausnahmen nur bei für die Region besonders wertvollen Konzepten - hierfür ist ein LAG-Beschluss notwendig
- Ankauf von Kunstwerken
- Basisverkehrsinfrastrukturen
- Diversifizierung von Landwirten

→ *Keine abschließende Liste: weiterführende ausgeschlossene Förderung im GAP Strategieplan und in der noch zu erlassenen LEADER Richtlinie*

Vollständige Unterlagen sind Einzureichen bis zum 31.07.2023

- Unterschriebene vollständig ausgefüllte Projektbeschreibung
- Ggf. Bilder, Pläne etc. (max.3 Seiten)
- Kostenaufstellung unterlegt mit Angebot oder qualifizierter Kostenschätzung Architekt/Ingenieur
- Aussage zur nationalen Kofinanzierung
- Ggf. Nachweise zur Gemeinnützigkeit oder der Nicht-Vorsteuerabzugsfähigkeit für das eingereichte Projekt bei Beantragung als Basisdienstleistung

Ablauf:

- Der LAG Vorstand behält sich vor Projekt aufgrund fehlender Passfähigkeit in die Strategie zurückzuweisen
- die Mitglieder der LAG Rügen bewerten die Projekte anhand der LEADER Bewertungskriterien. Im Ergebnis ergibt sich eine Vorhabenliste mit Budget und Rangliste- genaue Details werden im Laufe des Verfahrens bekanntgegeben
- Die LAG erhält dafür im ersten Schritt die eingereichten Projektbeschreibungen
- Im zweiten Schritt haben Sie die Möglichkeit Ihr Vorhaben auf den LAG Sitzungen vorzustellen - genaue Informationen im Laufe des Verfahrens

Was ist als Basisdienstleistungen anzusehen?

Der folgende Auszug ist die Definition aus dem GAP Strategieplan Version 2.0. Die abschließende Beurteilung, ob es sich um eine Basisdienstleistung handelt, wird jedoch von der Bewilligungsbehörde getroffen.

9.3 Festlegung von Basisdienstleistung

Als Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten und gemäß Art. 73 Abs. 4, Buchst. c) ii der GAP-SP-VO gelten Vorhaben zur Stimulierung des Wachstums und der Förderung der öko-logischen und sozioökonomischen Nachhaltigkeit der ländlichen Gebiete, insbesondere durch die Entwicklung der lokalen und sozialen Infrastruktur und der lokalen Grundversorgung (bspw. auch in den Bereichen Freizeit, Informations- und Kommunikationstechnologien) so-wie der Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der Dörfer und ländlichen Landschaften. Ziel ist es, die Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung mit Basisdienstleistungen sicherzustellen, um Lebensqualität und Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten und die negativen Folgen des demographischen Wandels auf die wohnortnahe Versorgung einzudämmen. Zu den Basisdienstleistungen zählen insbesondere

1. Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete von hohem Naturwert;
2. Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen sowie Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen in überwiegendem öffentlichem Interesse.
3. Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basiseinrichtungen für die ländliche Bevölkerung wie bspw. Nah-/Grundversorgungseinrichtungen oder ländliche Dienstleistungsagenturen und die dazugehörige Infrastruktur; Hochwasser - und Küstenschutzinfrastruktur.
4. Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien für Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen in ländlichen Räumen
5. Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen;
6. Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kultur- und Naturerbes von Dörfern, von ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Schärfung des Umweltbewusstseins in diesem investiven Kontext.
7. Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen innerhalb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern;
8. Investitionen zur Beseitigung ungenutzter baulicher Anlagen bzw. Flächen, mit denen Landschafts- und Siedlungsräume zurückgewonnen werden, um somit einen Beitrag zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu leisten.

....weitere Änderungen vorbehalten